

# INFO

**betr.: Gerichtsverfahren ALPHA Lufttechnik Vertriebs GmbH / KARPOL sp. z o.o.**

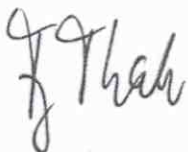
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH beim Landgericht Osnabrück einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung anhängig gemacht hatte, mit der uns, der Firma Karpol sp. z o.o. untersagt werden sollte, unsere Produkte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzubieten. Zur Begründung hatte die Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH behauptet, zwischen ihr und uns bestehe eine Gebietsschutzvereinbarung, nach der uns der Vertrieb unserer Produkte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verboten sei. Am 21. Mai 2008 hat vor dem Landgericht Osnabrück zum Aktenzeichen 18 O 211/08 die mündliche Verhandlung über diesen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgefunden. Das Gericht hat die Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH darauf hingewiesen, dass es gleich aus mehreren Gründen dem Verfügungsantrag wohl nicht stattgeben könne. Die Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH hat daraufhin ihren Verfügungsantrag zurückgenommen und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Wir sehen damit unsere Auffassung bestätigt, dass es keine Gebietsschutzvereinbarung zugunsten der Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH gibt und wir somit nicht gehindert sind, alle unsere Kunden mit allen unseren Produkten zu beliefern.

Wir hoffen, dass damit alle Irritationen ausgeräumt sind, die in der Vergangenheit durch anders lautende Informationen der Firma Alpha Lufttechnik Vertriebs GmbH ausgelöst worden sein könnten und dass wir unsere erfolgreich begonnene Zusammenarbeit nunmehr störungsfrei fortsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen



KANAŁY I SYSTEMY WENTYLACYJNE